

**Satzung  
über die Verwendung des Wappens und der Fahne der Stadt Amberg**

vom 04. Juli 1966

- Bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Amberg Nr. 18 vom 01. Oktober 1966 -

Die Stadt Amberg erlässt gemäß Art 4 und Art 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern vom 25. Januar 1952 (BayBS I S. 461) folgende

**S a t z u n g**

über die Verwendung des Wappens und der Fahne der Stadt Amberg:

**§ 1**

**Stadtwappen und Stadtfahne**

Die Stadt Amberg führt das Wappen in der seit dem 15. Jahrhundert überlieferten Gestaltung und eine eigene Fahne gemäß Stadtratsbeschluss vom 21. Januar 1925.

**§ 2**

**Beschreibung des Wappens und der Fahne**

(1) Wappen:

Schild geteilt; oben in Schwarz ein wachsender, rot gekrönter und rot bewehrter goldener Löwe; unten die bayerischen Rauten.

(2) Fahne:

Längsgestreift von Schwarz, Gold, Schwarz. Dem mittleren Streifen kann das farbige Stadtwappen aufgelegt werden.

### **§ 3**

#### **Amtliche Verwendung des Stadtwappens**

- (1) Das Stadtwappen wird in den Dienstsiegeln geführt. In der nichtfarbigen Wiedergabe kann Blau in der unteren Schildhälfte durch die heraldische Schraffierung (waagrechte Striche) angedeutet werden.
- (2) Die Verwendung des Stadtwappens als Schmuck städtischer Gebäude, von Fahrzeugen und Gerätschaften sowie zur Kennzeichnung städtischer Bediensteter bestimmt der Stadtrat.

### **§ 4**

#### **Verwendung des Wappens und der Fahne durch Dritte**

- (1) Jede Verwendung des Wappens und der Fahne durch Dritte bedarf der Genehmigung durch die Stadt.
- (2) Die Genehmigung wird widerruflich und in der Regel befristet erteilt. Sie kann mit Auflagen, insbesondere über die Art und Form der Verwendung, verbunden werden.
- (3) Die Genehmigung wird nur für heraldisch und künstlerisch einwandfreie Wiedergabe erteilt, die den Beschreibungen in § 2 entsprechen und kein unzulässiges Beiwerk zum Schild enthalten (z.B. Mauerkronen, Helme und Helmdecken).

### **§ 5**

#### **Warenzeichen und Kennzeichnung von Geschäften und Vereinen**

Als Warenzeichen oder zur Kennzeichnung von Geschäften und Vereinen darf das Stadtwappen nur in einer Weise verwendet werden, die den nichtamtlichen Charakter eindeutig erkennen lässt. Die Genehmigung soll nur Firmen und Vereinen erteilt werden, die ihren Sitz in Amberg haben oder in besonderer Beziehung zu Amberg stehen und die Gewähr bieten, dass die Verwendung des Stadtwappens das Ansehen der Stadt nicht beeinträchtigt.



## **§ 6**

### **Wiedergabe in Druckwerken und Andenkenartikeln**

- (1) Die Wiedergabe des Stadtwappens in Veröffentlichungen wissenschaftlichen Charakters unterliegt nicht der Genehmigungspflicht.
- (2) Die Verwendung des Wappens und der Fahne in Andenkenartikeln und sonstigen gewerblichen Erzeugnissen wird nur dann genehmigt, wenn die Gegenstände dafür geeignet sind und dem Stadtrat ein kostenloses Muster oder ein verbindlicher Entwurf vorgelegt worden ist.
- (3) Die Genehmigungspflicht gemäß Absatz 2 betrifft außer der Herstellung auch die Anbringung und den Vertrieb der Gegenstände.

## **§ 7**

### **Widerruf der Genehmigung**

- (1) Die Genehmigung zur Verwendung des Stadtwappens und der Fahne durch Dritte ist zu widerrufen, wenn
  - a) der Genehmigungsträger die ihm erteilten Befugnisse überschreitet oder die Auflagen nicht erfüllt,
  - b) die Genehmigungsvoraussetzungen nach § 5 weggefallen sind,
  - c) die Gebühr nicht oder nicht fristgerecht entrichtet wird.
- (2) Im Falle des Widerrufs der Genehmigung ist die Führung eines Warenzeichens nach § 5 ohne Rücksicht auf die Bestimmungen des Warenzeichenrechts zu unterlassen.

## **§ 8**

### **Inkrafttreten der Satzung**

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

